

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2 ff), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG vom 17.03.1970, GVBl.1970 I, S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I, S. 562) und in Ausführung der Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel vom 05.10.1976 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.1992 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom **20. Juni 2000** für die Friedhöfe der Stadt Bruchköbel die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel in der Fassung vom 17.12.1992 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind
 - a) bei Erstbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die Personen, die nach Bürgerlichem oder sonstigem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a. die Erbin oder der Erbe des beizusetzenden Verstorbenen, die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie, der Inhaber des Grabes.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) In besonderen Einzelfällen unzumutbarer Härte können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Bei Beisetzung oder Bestattung in Wahlgrabstätten ist ein teilweiser oder vollständiger Erlass ausgeschlossen, es sei denn, dass die Grabstätte bereits belegt war. Die Entscheidung trifft der Magistrat bei Beträgen ab 70,00 Euro bzw. 136,91 DM.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), so dass die Verpflichtung zur Zahlung der Gebührenschuld nicht wegfällt.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag einschließlich Benutzung der Kühlzelle	58,67 DM	30,00 Euro
b) Aufbewahrung einer Urne ab einem angefangenen Tag	9,78 DM	5,00 Euro

(2) Für die Durchführung von Trauerfeierlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Trauerhalle (einschließlich Reinigung)	176,02 DM	90,00 Euro
b) Benutzung der Trauerhalle alter Friedhof Bruchköbel / Benutzung der Trauerhalle Friedhof Niederissigheim	48,90 DM	25,00 Euro
c) Benutzung der Orgel	19,56 DM	10,00 Euro

§ 6 **Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab, das Absenken des Sarges in das Grab sowie den Transport der Blumen etc. zum Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder der Leiche eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
- | | | |
|---|-------------|-------------|
| 1) in einem Reihengrab und einstelligen Wahlgrab | 1.193,06 DM | 610,00 Euro |
| 2) in einem mehrstelligen Wahlgrab (Familiengrab) | | |
| a) Erstbestattung | 1.193,06 DM | 610,00 Euro |
| b) jede weitere Bestattung | 1.271,29 DM | 650,00 Euro |
- b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
- | | | |
|---|-----------|-------------|
| 1) in einem Reihengrab und einstelligen Wahlgrab | 782,33 DM | 400,00 Euro |
| 2) in einem mehrstelligen Wahlgrab (Familiengrab) | | |
| a) Erstbestattung | 782,33 DM | 400,00 Euro |
| b) jede weitere Bestattung | 821,45 DM | 420,00 Euro |
- c) Der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren steht gleich die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten oder Frühgeburten unter 6 Monaten. Wird für die zu bestattenden Leibesfrüchte und Frühgeburten keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist, nach Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihengrabstätte	312,93 DM	160,00 Euro
b) in einer Urnenwahlgrabstätte	312,93 DM	160,00 Euro
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	312,93 DM	160,00 Euro
d) in einer Urnennische	195,58 DM	100,00 Euro

§ 7

Umbettungsgebühren

(1) Werden Leichen oder Leichenreste nach besonderer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung durch Bestattungsunternehmen ausgegraben und in einem anderen Grab beigesetzt, so werden hierfür die folgenden Gebühren erhoben:

Umbettung einer Leiche

a) innerhalb des Friedhofes	2.053,63 DM	1.050,00 Euro
b) nach einem anderen Friedhof		
1) innerhalb der Stadt Bruchköbel	2.249,20 DM	1.150,00 Euro
2) in eine andere Stadt / Gemeinde	1.466,87 DM	750,00 Euro

(2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.

(3) Für die Umbettung einer Aschurne durch die Friedhofsverwaltung

a) innerhalb des Friedhofes	352,05 DM	180,00 Euro
b) nach einem anderen Friedhof		
1) innerhalb der Stadt Bruchköbel	352,05 DM	180,00 Euro
2) in eine andere Stadt / Gemeinde	234,70 DM	120,00 Euro

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahre	342,27 DM	175,00 Euro
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	684,54 DM	350,00 Euro
(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	303,15 DM	155,00 Euro

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätte Urnennischen und Urnennischen mit Blumennischen

(1) Für die Überlassung von Nutzungsrechten für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Wahlgrabstätte, je Grabstelle	1.369,08 DM	700,00 Euro
b) Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte	606,31 DM	310,00 Euro
c) Überlassung einer Urnennische	977,92 DM	500,00 Euro
d) Überlassung einer Urnennische mit Blumennische	1.369,08 DM	700,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	48,90 DM	25,00 Euro
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	19,56 DM	10,00 Euro

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten:

a) Urnen-, Reihen-, einstelligen Wahl- und Kindergräbern ohne Einfassung und Abdeckung	195,58 DM	100,00 Euro
--	-----------	-------------

b) Urnen-, Reihen-, einstelligen Wahl- und Kindergräbern mit Einfassung oder Abdeckung (auch Teilabdeckung)	410,72 DM	210,00 Euro
c) Urnen-, Reihen-, einstelligen Wahl- und Kindergräbern mit Einfassung und Abdeckung (auch Teilabdeckung)	469,40 DM	240,00 Euro
d) Bei mehrstelligen Wahlgräbern wird die Gebühr nach Buchstaben a – c je Grabstelle erhoben		
(2) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	9,78 DM	5,00 Euro

§ 11 Sonstige Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, auch zur Grabpflege, wie z. B. Wasserentnahme und Abraumbeseitigung wird pro Grabstelle für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist eine Gebühr erhoben, die im voraus für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten ist:		
a) bei Wahlgräbern	352,05 DM	180,00 Euro
b) bei Reihengräbern	234,70 DM	120,00 Euro
c) bei Urnengäbern und Urnenwahlgräbern	176,02DM	90,00 Euro
d) bei Urnennische mit Blumennische	78,23 DM	40,00 Euro
e) bei Verlängerung der Nutzungszeit , Wahlgräber je Jahr	11,73 DM	6,00 Euro
f) bei Verlängerung der Nutzungszeit, Urnenwahlgräber je Jahr	5,87 DM	3,00 Euro
(2) Für die Zulassung von Grabmalen aller Art auf Reihen-, Urnen- und Wahlgräbern beträgt die Gebühr	58,67 DM	30,00 Euro

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 06.10.1976 in der Fassung vom 17.12.1992 außer Kraft.

Bruchköbel, den 21. Juni 2000

DER MAGISTRAT
DER STADT BRUCHKÖBEL



Ermold
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger

am 23. Juni 2000

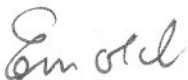
öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Satzung tritt

am 24. Juni 2000

in Kraft.

DER MAGISTRAT
DER STADT BRUCHKÖBEL



Ermold
Bürgermeister

